

**Hafengebührensatzung
für die Benutzung der städtischen Einrichtungen im Bremervörder Hafen.
Vom 19. März 2002.*)**

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 4 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 19. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Gebührensatzung gilt für den städt. Anlegesteg (von der Kaimauer aus gesehen der rechte Steg im Hafen), die Hafenkaimauer von Kilometer 0,149 bis Kilometer 0,216 sowie für den städt. Anlegesteg auf der Oberoste.

**§ 2
Hafengeld**

Das Hafengeld beträgt während der festen Liegezeit für:

a) Ruderboote	60,00 EURO
b) Motorboote	
- für Boote bis zu 3,99 m Länge	120,00 EURO
- für Boote von 4,00 m Länge bis zu 4,99 m Länge	140,00 EURO
- für Boote von 5,00 m Länge bis zu 5,99 m Länge	170,00 EURO
- für Boote von 6,00 m Länge bis zu 6,99 m Länge	200,00 EURO
- für Boote von 7,00 m Länge bis zu 7,99 m Länge	230,00 EURO
- für Boote von 8,00 m Länge bis zu 8,99 m Länge	260,00 EURO
- für Boote von 9,00 m Länge bis zu 9,99 m Länge	290,00 EURO
- für Boote von 10,00 m Länge bis zu 10,99 m Länge	310,00 EURO
- für Boote über 11,00 m Länge	340,00 EURO
c) Gastlieger bezahlen für jeden – angefangenen – Tag	8,00 EURO

Die feste Liegezeit erstreckt sich auf einen Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres. Für jeden angefangenen Monat ist ein anteiliges Hafengeld in Höhe von $\frac{1}{7}$ zu entrichten. Außerhalb der festen Liegezeit ist für die Berechnung des Hafengeldes § 4 anzuwenden.

Derjenige, dem ein fester Liegeplatz zugewiesen wurde, ist nicht berechtigt, diesen ohne Zustimmung der Stadt einem anderen zur Nutzung zu überlassen.

Falsche Maßangaben, die ein Liegeplatzberechtigter zu vertreten hat, können zum Verlust des Liegeplatzes führen. Bereits entrichtetes Hafengeld wird, bei einem Entzug des Liegeplatzes, nicht erstattet.

In dem vorgenannten Hafengeld sind die Gebühren für die Benutzung von sanitären Anlagen, Müllgefäßen, Strom und Wasser enthalten.

§ 3
Hafengeldfreie Fahrzeuge

Von der Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

1. Fahrzeuge, die dem Bund oder dem Land Niedersachsen gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, sofern die Aufsichts-, Wasserbau oder sonstigen, zugleich die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen.

§ 4
Schiffsliegegebühr

Für sonstige Wasserfahrzeuge, mit Ausnahme der Schiffe gem. § 2, beträgt die Liegegebühr für jeden angefangenen Monat 30,00 EURO.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2002 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Gebührenordnung vom 18. Dezember 1979 und ihre Änderungen außer Kraft.

Bremervörde, den 19. März 2002

gez. Gummich (L.S.)

(Gummich)

Bürgermeister

*) Veröffentlicht in der Bremervörder Zeitung am 28.03.2002